



Stadtrat am 17.12.2009		öffentlich		
Nr. 24 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 1/224/2009		
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 26.11.2009		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	17.12.2009		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Bestimmung der Stadt Lüdinghausen zur Mittleren kreisangehörigen Stadt

I. Beschlussvorschlag:

- 1) Die Stadt Lüdinghausen stellt den Antrag zur Bestellung einer „Mittleren kreisangehörigen Stadt“ nach § 4 GO NW. Die Zeit des laufenden Antragsverfahrens soll für die Schaffung der personellen, organisatorischen und räumlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben genutzt werden. Mit dem Kreis soll ein Konzept entwickelt werden, das einen für beide Seiten gleichermaßen harmonischen Vorgang der Aufgabenwahrnehmung gewährleistet. Weiteres Optimierungspotenzial verspricht eine interkommunale Aufgabenwahrnehmung mit den umliegenden Städten und Gemeinden.
- 2) Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Einrichtung eines eigenen Jugendamtes wird eine 9-köpfige Arbeitsgruppe, bestehend aus vier Vertretern der Verwaltung (Bürgermeister, Beigeordneter, Fachbereichsleiter 1, Fachbereichsleiter 4/5) und je einem Vertreter der im Rat vertretenen Fraktionen, gebildet. Je nach Bedarf werden externe Fachleute beratend hinzugezogen. Die Arbeitsgruppe soll in den kommenden Monaten auf der Grundlage des WIBERA-Gutachtens weitere Informationen zusammentragen und auswerten, Gespräche mit dem Kreisjugendamt, freien Jugendhilfeträgern, Schulen und Sozialeinrichtungen der Region, aber auch mit Vertretern anderer Stadtjugendämter führen, um zusätzlichen Aufschluss über die im WIBERA-Gutachten dargestellten Chancen und Risiken einer Bestimmung zum örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu gewinnen. Im Fall einer Antragstellung gemäß § 4 GO NRW soll auf der Grundlage der in der Arbeitsgruppe gewonnenen Erkenntnisse im Haupt- und Finanzausschuss und im Rat beraten und entschieden werden, ob auch die Bestrebungen zur Einrichtung eines eigenen Jugendamtes weiterverfolgt werden.

II. Rechtsgrundlage:

§ 4 GO NRW, Zuständigkeitsordnung des Rates

III. Sachverhalt:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 19.11.2009 ist die Beschlussfassung über den Antrag auf Bestellung der Stadt Lüdinghausen zur Mittleren kreisangehörigen Stadt und das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit der Errichtung eines eigenen Jugendamtes bis zu dieser Ratssitzung zurück gestellt worden, um im Vorfeld weitere Informationen, insbesondere zu den im Gutachten der WIBERA von Juni 2009 nicht im Detail untersuchten Bereichen (Rechnungsprüfung, hauptamtlich besetzte Feuerwache), aber auch zu Auswirkungen einer eigenen Bauaufsicht zu erhalten.

Ganz allgemein haben der Status einer Mittleren kreisangehörigen Stadt und die damit verbundenen Gestaltungsmöglichkeiten enorme Bedeutung für die Zukunftsfähigkeit einer Stadt, ohne dass die wirtschaftlichen Vorteile auch nur annähernd bezifferbar wären. Die demographischen Umwälzungen mit rückläufigen Bevölkerungszahlen und einer immer komplexeren Sozialstruktur verschärfen den Wettbewerb der Städte und Gemeinden vergleichbarer Größe um gewerbliche Ansiedlungen, gut ausgebildete Fachkräfte und junge Familien und erhöhen die Anforderungen an die Entwicklung eigener Lösungskonzepte. In dieser Konkurrenzsituation sind die Städte im Vorteil, die über umfassende Kompetenzen zur Lösung ihrer eigenen Probleme verfügen und in der Lage sind, möglichst viele Entscheidungen entsprechend ihren Bedürfnissen vor Ort zu treffen. Damit kommt der Grundsatzentscheidung, den Anspruch als mittlere kreisangehörige Stadt weiterzuverfolgen, neben der sozialen auch und vor allem eine wirtschaftliche Tragweite zu, die allerdings einer verlässlichen Prognose oder gar finanziellen Bewertung nicht zugänglich ist.

So gibt es in der Forschung zu unternehmerischen Standortentscheidungen zwar Studien, in denen die – in der Vergangenheit vielfach unterschätzte – Bedeutung weicher Standortfaktoren (Gestaltungsbefugnisse und Bürgerservice vor Ort, aktive Standort-, Bildungs- und Familienpolitik, Möglichkeit individueller Problemlösungen etc.) für die Wahl eines bestimmten Ortes belegt worden ist, doch können die letztendlich ausschlaggebenden Gründe für eine Standortentscheidung im Einzelfall schon wegen ihrer Vielschichtigkeit, Wechselwirkung und Komplexität sowie der teilweise im psychologisch-persönlichen Empfinden der Entscheidungsträger verborgen bleibenden Motive niemals präzise nachgehalten, mit Fallzahlen unterlegt oder gar in ihrer wirtschaftlichen Dimension betragsmäßig bewertet werden. Für die Wirtschaftsförderung ist zum Beispiel die Möglichkeit eines Bürgermeisters, ansiedlungsinteressierte Unternehmer von der Grundstücksbeschaffung über das Genehmigungsverfahren bis hin zur Vermittlung von Betreuungsangeboten für die Beschäftigten „an die Hand zu nehmen“ sowohl bezogen auf den Einzelfall, wie auch insgesamt mit Blick auf die Profilierung der Stadt als wirtschaftsfreundliche Kommune von unschätzbarem Wert. Es lässt sich aber nicht beziffern, in wie vielen Fällen diese Möglichkeiten für eine Unternehmensansiedlung ausschlaggebend sind oder wären und welche finanzwirksamen Entscheidungen auf diese Weise generiert werden könnten.

Ebenso vermag niemand präzise nachzuweisen, inwieweit das für die gesamte Infrastrukturpolitik des Landes maßgebliche zentralörtliche Gliederungsprinzip der nordrhein-westfälischen Landesplanung mit der Stadt Lüdinghausen als (zur Zeit noch) einem von drei Mittelzentren des Kreises Coesfeld bei künftigen Fortschreibungen zu Lasten der Stadt fortentwickelt würde, wenn etwa andere – von demographischen Entwicklungen in der Binnenkonkurrenz ohnehin profitierende – Kommunen als mittlere kreisangehörige Städte eingestuft werden, eine entsprechend leistungsfähige administrative Infrastruktur aufweisen und möglicherweise zukünftig sogar wesentliche Aufgaben (z.B. im Bereich Bauaufsicht oder Rechnungsprüfung) für die Stadt Lüdinghausen wahrnehmen. Folge einer solchen Veränderung wäre wiederum eine andere Verteilung der an die zentralörtliche Gliederung anknüpfenden überörtlich gesteuerten Entwicklungsperspektiven, sei es ganz konkret bei der regionalplanerischen Zuweisung von Siedlungs-, Gewerbe- und Industriebereichen, sei es in der überörtlichen (Bundes- und Landes-) Verkehrswegeplanung oder in individuellen Entscheidungsprozessen in allen erdenklichen Lebensbereichen (Fortbestand von Kultur- und Bildungseinrichtungen, Organisation im Finanz-, Polizei- oder Justizbereich, Ansiedlung von Behörden oder sonstigen Infrastruktureinrichtungen etc.). Entsprechende Folgewirkungen sind zwar gewiss, sie lassen sich aber weder zeitlich präzise vorhersagen noch gar objektivieren und

quantifizieren.

Aus den bereits seit einiger Zeit fortschreitenden Konzentrationsprozessen im öffentlich-administrativen Bereich (z.B. Verlagerung von Zuständigkeiten in der Finanzverwaltung, Abzug des Handelsregisters nach Coesfeld, Verfolgung eines kreisbezogenen Fachhochschulkonzeptes ausschließlich für die Städte Coesfeld und Dülmen, Unterordnung eines bis dahin gleichrangigen Studienzentrums der Fern-Uni unter ein Regionalzentrum Coesfeld, Kompetenzverschiebungen in die Kreisstadt in einer Vielzahl von Bereichen wie etwa Gesundheit, Straßenverkehr, Landwirtschaft, Arbeitsagentur, Krankenhausplanung etc.) und im öffentlich-unternehmerischen Bereich (insbesondere im Sparkassenwesen) sowie – vielfach als unmittelbare oder mittelbare Folge – im privat-unternehmerischen Bereich lässt sich mit Blick auf die aufgezeigten Unwägbarkeiten nur die Erkenntnis ableiten, dass die vor Ort gebündelten Kompetenzen und die Fähigkeit zur Entwicklung ganzheitlicher Lösungskonzepte in der Bildungs-, Jugend- und Familienpolitik in Zeiten demographisch bedingter Bevölkerungsrückgänge und einer zunehmenden Verschärfung der interkommunalen Konkurrenz für die weitere Entwicklung einer Stadt von immer größerer Bedeutung sind.

Zu diesen wirtschaftlich bedeutsamen „strategischen“ Vorteilen kommen die allgemeinen Effizienzvorteile der kleineren und gegenüber dem Bürger unmittelbar verantwortlichen Einheit, die sich ebenfalls nicht exakt beziffern lassen. Der Kreis sieht sich durch das übergeordnete Gebot eines kreisweiten Konsenses vielfach gehindert, an der Effizienz und dem Bedarf vor Ort ausgerichtete und damit auch finanziell vernünftige Entscheidungen zu treffen. Im Interesse der Gleichbehandlung der kreisangehörigen Gemeinden entwickelte Standards stehen hier immer wieder dringend erforderlichen individuellen und vor allem schnellen und kostengünstigen Lösungen im Wege. Wegen des im Wesentlichen umlagefinanzierten Haushaltes muss die Neigung zu eigenen Effizienz- und Sparbemühungen schon der Struktur nach geringer ausfallen. Die jährliche Diskussion um die stets eindimensional auf die Umlageerhöhung beschränkte „Konsolidierung“ des Kreishaushalts sei hier nur als besonders illustratives Beispiel herausgegriffen.

Eine isolierte Betrachtung der messbaren Ausgaben und Einnahmen im Fall einer Wahrnehmung der bisher vom Kreis wahrgenommenen Aufgaben durch die örtlichen Verantwortungsträger – Rat und Verwaltung der Stadt Lüdinghausen – greift daher zu kurz. Nachfolgend sollen gleichwohl einige unmittelbare Aufgaben, Vor- und Nachteile, Kosten und Einnahmen dargestellt werden:

A. Untere Bauaufsichtsbehörde

Wichtigste Folge eines erfolgreichen Antrags auf Bestimmung zur Mittleren kreisangehörigen Stadt ist die generelle Zuständigkeit für die untere Bauaufsicht. Gemäß § 60 BauO NRW sind u.a. die Mittleren kreisangehörigen Städte untere Bauaufsichtsbehörden.

Die Aufgaben einer unteren Bauaufsichtsbehörde sind:

1. Bauberatung
 - baurechtlich
 - planungsrechtlich
 - gestalterisch
2. Erteilung von Bauvorbescheiden
3. Erteilung von Teilungsgenehmigungen
4. Baurechtliche Genehmigungen
 - 4.1. Bearbeitung der Bauanträge
 - Vorprüfung
 - Behördenbeteiligungen
 - Prüfung nach Wärmeschutzüberwachungsverordnung
 - Prüfung des Brandschutzes
 - Prüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in NRW - UVPG NRW -
 - Prüfung der gesicherten Erschließung
 - Prüfung der Stellplätze

- baustatische Prüfung u. a. bautechnische Nachweise
 - Baugenehmigung/ -versagung
 - Nachtragsgenehmigungen
 - Anträge auf Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden
 - Genehmigung von Abbrüchen
 - Feststellung über die staatliche Anerkennung von Sachverständigen zur Erstellung des Nachweises über die Standsicherheit
- 4.2. Befreiungen nach BauGB/BauONW
 - 4.3. Überwachung und Abnahme genehmigungspflichtiger baulicher Anlagen
 - Ortsbesichtigungen
 - Rohbau- und Schlussabnahme
 - Mängelanzeigen
 5. Prüfung von Anzeigen genehmigungsfreier Vorhaben und genehmigungsfreier Anlagen
 6. Zustimmungsverfahren für bauliche Anlagen des Bundes und der Länder
 7. Mitwirkung bei Genehmigungsverfahren nach sonstigen Rechtsvorschriften
 8. Vorprüfung von Vorhaben im öffentlich geförderten Wohnungsbau
 9. Abgeschlossenheitsbescheinigungen
 10. Prüfung und Bescheinigung der Anträge nach DSchG und EStDV
 11. Wiederkehrende Prüfung für Sonderbauten - Abnahme fliegender Bauten
 12. Ordnungsbehördliche Maßnahmen der Bauaufsicht
 - Feststellung von Ordnungswidrigkeiten
 - Ordnungsverfügungen, Widersprüche, Klageverfahren, Bußgeldverfahren
 13. Prüfung der Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher baulicher Anlagen
 14. Führung des Baulastenverzeichnisses
 15. Statistische Arbeiten nach Landesrecht

Ein nicht unerheblicher Teil der aufgeführten Aufgabenbereiche wird bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt durch das Bauamt der Stadt Lüdinghausen begleitet. Hintergrund ist die aus der verfassungsrechtlich verankerten kommunalen Planungshoheit resultierende Kompetenz aller Städte und Gemeinden, ihre bauliche Entwicklung über Bebauungspläne und Flächennutzungsplanung zu gestalten und in planerisch bedeutsamen Bauantragsverfahren mitzuwirken. Der verwaltungsintern zuständige Fachbereich 3 – Planen und Bauen – ist auf dieser Grundlage in eine Vielzahl von Bauantragsverfahren eingebunden. Hinzu kommt die faktische „Vorab-Prüfung und –beratung in einer Vielzahl von Fällen, in denen sich interessierte Bauherrn zunächst an „ihre“ Stadt wenden und sich von hier im weiteren Verfahren begleiten lassen.

Das WIBERA-Gutachten errechnet – ungeachtet dieses bei einer Aufgabenübernahme entfallenden Zusatzaufwandes – für den Fall der Aufgabenübertragung einen zusätzlichen Personalbedarf zur Wahrnehmung der Aufgaben der Bauaufsicht im Umfang von 3,25 Stellen und ca. 180.000 Euro. Hinzu kommen die nach den Erfahrungswerten des Kreises gemäß Produkthaushalt mit 10 % angesetzten Sachkosten von ca. 20.000 Euro, so dass – ohne die auch beim Kreis produktbezogen aus der Betrachtung bleibenden Gemeinkosten – Gesamtkosten von ca. 200.000 Euro in Ansatz zu bringen sind. Bei durchschnittlichen Gebühreneinnahmen in den Jahren 2004 bis 2008 im Umfang von ca. 205.000 Euro errechnet sich ein Einnahmeüberschuss in Höhe von ca. 5.000 Euro. Mit Blick auf die bisher über die Kreisumlage finanzierten 3,58 Stellen und auf der Grundlage des aktuellen Anteils an der Kreisumlage in Höhe von 10,91 % führt diese Betrachtung (200.000 Euro x 10,91 % = 21.820 Euro) rechnerisch zu einer Verbesserung des Ergebnisses in Höhe von 26.820 Euro jährlich im Falle einer Übernahme der Bauaufsicht in eigene Verantwortung. Wegen der Einzelheiten wird auf das Gutachten vom Juni 2009 verwiesen.

Vor dem Hintergrund eines Antrags gemäß § 4 GO NRW sollte – ähnlich wie in anderen bereits im Verfahren vorangeschrittenen Städten – gemeinsam mit dem Kreis ein Konzept erarbeitet werden, um eine für die Verhältnisse vor Ort optimale und kostengünstige Aufgabenwahrnehmung zu erreichen, wobei von der vollständigen Aufgabenübertragung, über die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung mit anderen Städten bis hin zur (temporären oder dauerhaften) Rückdelegation auf den Kreis durch eine – für die Stadt stärkere Rückkopplung und Ortsnähe gewährleistende – öffentlich-rechtlichen Vereinbarung viele Gestaltungsmöglichkeiten denkbar sind.

B. Rechnungsprüfungsamt

Wegen der im Falle eines erfolgreichen Antrags gemäß § 4 Abs. 2 GO NRW vermeintlich ungedeckten Mehrkosten ist weiterhin die Notwendigkeit zur Errichtung eines eigenen Rechnungsprüfungsamtes für die politische Entscheidung von besonderer Bedeutung. Gemäß § 102 Abs. 1 GO NRW haben u.a. Mittlere kreisangehörige Städte eine örtliche Rechnungsprüfung einzurichten; alle (also auch kleine) Gemeinden sollen sie einrichten, wenn ein Bedürfnis hierfür besteht und die Kosten in angemessenem Verhältnis zum Nutzen stehen.

Obwohl Lüdinghausen als Mittelzentrum mit breiter Infrastruktur und ehemalige Kreisstadt mit mehreren überörtlichen Einrichtungen (wie etwa Privatgymnasium, Musikschulkreis, Volkshochschulkreis, Federführung im Bereich Abfall, Personalmanagement Biologisches Zentrum etc.) über mehrere Engagements verfügt, die den Bedarf einer hauseigenen, gegenüber dem Bürgermeister weisungsfreien und gegenüber externen Partnern abrechenbaren Prüfungsinstanz nahelegen, wurde die Soll-Verpflichtung des § 102 Abs. 1 Halbsatz 2 GO NRW bislang – anders als in einigen anderen, durchaus kleineren Städten noch nicht geprüft, so dass in der Vergangenheit auch noch keine Kosten- und Nutzen-Verhältnismäßigkeitsprüfung erstellt worden ist. Mit Blick auf den weiter wachsenden Bedarf einer für die Stadt verfügbaren Kontrollinstanz bedarf es insofern losgelöst vom Antrag gemäß § 4 Abs. 2 GO NRW einer sorgfältigen Kosten-/ Nutzenanalyse. Für vermeintlichen Prüfungsaufwand im Elternbeitragswesen und bei der SGB II- und SGB XII-Leistungsgewährung hat der Kreis bereits die Schaffung einer zusätzlichen Stelle angekündigt, die ausschließlich von den Städten und Gemeinden ohne professionelle Rechnungsprüfung finanziert werden soll. Die Städte Coesfeld und Dülmen sehen sich in der Lage, diesen Prüfungsbedarf ohne zusätzlichen Personalaufwand mit der städtischen Rechnungsprüfung zu bewältigen. Auf alle Städte und Gemeinden kommen mit dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement, der immer stärker betriebswirtschaftlich zu steuernden Verwaltung und den Erfordernissen eines leistungsstarken Controllings der Gebührenhaushalte und der Beteiligungsengagements (Energienetze, privatisierte Aufgaben wie etwa Schwimmbad) zusätzliche Kontroll- und Prüfungsanforderungen zu.

Für eine Personalkosten-Analyse maßgebliche Aufgaben eines Rechnungsprüfungsamtes sind:

- Prüfung des Jahresabschlusses einer Gemeinde
- Prüfung des Gesamtabschlusses
- die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses
- die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme von Prüfungen
- bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und über Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung
- die Prüfung von Finanzvorfällen gem. § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung
- die Prüfung von Vergaben
- die Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen - Prüfung von Bauausführung und -abrechnung
- Prüfung der Informationstechnologie
- Korruptionsprävention
- Datenschutz

Zudem kann der Rat der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen, insbesondere die Prüfung der Verwaltung auf Zeitmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

Unterstellt man – entgegen der gutachterlichen Empfehlung der WIBERA zur interkommunalen Kooperation – im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung die isolierte Aufgabenwahrnehmung durch ein eigenes Rechnungsprüfungsamt der Stadt Lüdinghausen, belaufen sich die Personalkosten auf ca. 132.000 Euro, wobei entsprechend der vom Kreis Coesfeld gewählten Berechnungsmethodik Personalkosten für 2,0 Stellen in Höhe von ca. 120.000 Euro zuzüglich 10 % für Sachkosten zu veranschlagen wären. Die räumliche Unterbringung ließe sich in den vorhandenen Immobilien sicherstellen.

Die durch eine professionelle Rechnungsprüfung vermeidbaren Ausgaben und erzielbaren Einnahmen variieren nach der Qualität der Mitarbeiter und der Effektivität der innerbetrieblichen Einbindung. Aus Städten und Gemeinden vergleichbarer Größe liegen Informationen vor, nach denen die Rechnungsprüfungsämter aufgrund der frühzeitigen und umfassenden Einbindung finanzielle Verbesserungen verantworten, die ihre Kosten deutlich übersteigen.

Folgende exemplarische Aufstellung mag verdeutlichen, welches finanzwirksame Potenzial mit einer eigenen professionellen Rechnungsprüfung verbunden sein kann:

a) Kooperation mit anderen kreisangehörigen Kommunen:

- Prüfung von delegierten Aufgaben
Die Prüfung von Verwaltungsvorgängen aus delegierten Aufgaben (Aufgaben nach dem SGB II, SGB XII und der Erhebung von Elternbeiträgen im Kindergartenwesen) wurde bisher für die Südkreisgemeinden des Kreises Coesfeld im Wege der Amtshilfe durch ein Rechnungsprüfungsamt einer Nachbarkommune durchgeführt. Die Kommune hat mitgeteilt, dies zukünftig nicht mehr ausführen zu können. Diese Aufgabe könnte durch ein Rechnungsprüfungsamt der Stadt Lüdinghausen erledigt werden. Hierdurch können Einnahmen in Höhe von **ca. 12.000,00 Euro** generiert werden.

Jährliche Einnahmen	12.000,00 Euro
----------------------------	-----------------------

- Prüfung der Jahresrechnung
Die Kommunen im Kreis Coesfeld, die bisher ihre kamerale Jahresrechnung durch einen örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss prüfen ließen, werden nach der spätestens im Jahr 2009 zu erfolgenden Umstellung auf einen doppischen Haushalt die Prüfung der Jahresrechnung durch einen Wirtschaftsprüfer oder ein Rechnungsprüfungsamt erledigen lassen. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Lüdinghausen könnte dies zukünftig für eine Nachbarkommune ausführen. Durch eine interkommunale Kooperation könnten Einnahmen in Höhe von **ca. 10.000,00 – 15.000,00 Euro** generiert werden.

Jährliche Einnahmen	10.000,00 Euro
----------------------------	-----------------------

b) Synergieeffekte bei Einrichtung eines Rechnungsprüfungsamtes mit möglichen finanziellen Auswirkungen

- Prüfung des Jahresabschlusses
Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss der Gemeinde. Zu prüfen ist, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung der Gemeinden darstellt. Dies umfasst auch die Prüfung, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

Einzubeziehen sind auch die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände.

Bisher wurde die Jahresabschlussprüfung der Stadt Lüdinghausen an einen Wirtschaftsprüfer übergeben. Die Kosten betragen **ca. 10.000,00 - 15.000,00 Euro**, die durch ein eigenes Rechnungsprüfungsamt aufgefangen werden können.

Jährliche Kosteneinsparung/Einnahmen	10.000,00 Euro
---	-----------------------

- Einsparungen aufgrund technischer Rechnungsprüfung
Nach Auskunft des Rechnungsprüfungsamtes einer benachbarten Stadt werden insbesondere im Bereich der technischen Rechnungsprüfung messbare finanzielle Potentiale erschlossen. So lassen sich im Vergabewesen durch technische Prüfungen der Bauausführungen und Prüfung der Schlussbauabrechnungen Ausgabeeinsparungen in der Höhe von **ca. 30.000,00 - 40.000,00 Euro** erzielen. Dies wird ergänzt durch die organisatorische Änderung, dass Schlussabrechnungen von Baumaßnahmen, die durch Ingenieurbüros oder Architekten erfolgen, nur noch durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft werden. Dies führt zu weiteren Entlastungen bei anderen Stellen in der Verwaltung.

Jährliche Kosteneinsparung/Einnahmen	30.000,00 Euro
---	-----------------------

- Zentrale Vergabestelle
Das Rechnungsprüfungsamt übernimmt im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit, insbesondere aber der Prüfung im Vergabeverfahren, auch die grundsätzliche Aufgabe der Korruptionsprävention. Dabei stehen folgende Felder im Vordergrund der Prüfungen:
 - Anwendung des Vier-Augen-Prinzips
 - Kontrolle der Nebentätigkeiten
 - Beachtung der Vorschriften zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken
 - Durchführung von Schwerpunktprüfungen
 - Beachtung von Vergabevorschriften
 - Einrichtung und Aufgabenwahrnehmung einer Zentralen Vergabestelle

Bisher wird die Zentrale Vergabestelle im Fachbereich 1/Zentrale Dienste wahrgenommen. Dies macht den Umfang einer 0,33 A 10-Stelle (13,5 Wochenstunden) aus und verursachte bisher Personalkosten in Höhe von **ca. 17.500,00 Euro** plus der Sachkosten in Höhe von 10 % der Personalkosten, mithin **1.750,00 Euro**. Diese Kosten können durch Übertragung der zentralen Vergabestelle auf die Rechnungsprüfung zukünftig eingespart werden.

Jährliche Kosteneinsparung/Einnahmen	19.000,00 Euro
---	-----------------------

- Qualitätszuwachs: Interne Revision

Ähnlich wie im Unternehmensbereich hat sich auch in der kommunalen Rechnungsprüfung die Aufgabenphilosophie verändert. Die Rechnungsprüfung pflegt gegenüber den Fachämtern einen umfassenden Beratungsansatz und fokussiert stärker auf Wirtschaftlichkeit als auf eine (reine) Rechtmäßigkeitskontrolle. Diese vorhergehende und begleitende Prüfung führt nach den Erfahrungen benachbarter Kommunen immer wieder dazu, dass Nachteile oder Schäden für die Stadt in beträchtlichem Umfang vermieden werden können.

Im Abschnitt über die Einsparungen aufgrund der technischen Rechnungsprüfung ist für den technischen Bereich bereits ein Betrag in Höhe von **30.000,00 bis 40.000,00 Euro** genannt worden; für den Bereich der Verwaltungsprüfung lässt sich das Potenzial kaum verlässlich beziffern.

Jährliche Kosteneinsparung/Einnahmen	nicht verlässlich bezifferbar
---	--------------------------------------

- Vorprüfstelle nach § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsordnung
Das Rechnungsprüfungsamt hat nach § 103 Abs. 1 Nr. 7 GO NRW Vorprüfungen für den Landesrechnungshof als Pflichtaufgabe durchzuführen, soweit sie Teile des staatlichen Haushaltsplanes ausführt.

Zum Prüfungsanfang gehören die folgenden Bereiche:

- Kostenpauschale nach Flüchtlingsaufnahmegesetz
- Fischereiabgabe,
- Wohngeld,
- Zinsen aus Rückzahlung von Zuweisungen-

Der Zeitaufwand für die v.g. Prüfungen erfordern einen durchschnittlichen Arbeitsaufwand von mehreren Stunden jährlich. Die Prüfungen der einzelnen Bereiche erfolgen im jährlichen Wechsel.

Jährliche Kosteneinsparung/Einnahmen	1.000 Euro
---	-------------------

- Risikomanagement Abwasserwerk

In der letzten Sitzung des Betriebsausschusses am 01.12.2009 wurde dem Betriebsausschuss zur Kenntnis gegeben, dass das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen nach dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich das Risikomanagementsystem regelmäßig überarbeiten muss. Hierzu hat die Verwaltung mit den Stadtwerken Coesfeld GmbH einen Projektvertrag zur begleitenden Überarbeitung des Risikomanagements abgeschlossen. Diese Aufgaben können zukünftig durch die

Rechnungsprüfung übernommen werden. Die derzeitigen Kosten betragen **4.300,00 Euro** pro Jahr.

Jährliche Kosteneinsparung/Einnahmen	4.300,00 Euro
---	----------------------

- Wiederkehrende externe Beratungserfordernisse
Immer wieder bedarf es bei der Erschließung zusätzlicher Einnahmepotenziale und Einsparmöglichkeiten einer verwaltungs-unabhängigen Fachberatung. In Lüdinghausen wurde zuletzt im Jahr 2006 ein umfassender Untersuchungs- und Beratungsauftrag vergeben, um ein Konsolidierungskonzept zur Beseitigung des strukturellen Haushaltsdefizits zu erarbeiten. Diese kombinierte Leistung aus Prüfung und Beratung verursachte – gemeinsam mit der obligatorischen überörtlichen Rechnungsprüfung – Kosten von über 50.000 Euro. Durch eine professionelle Rechnungsprüfung könnte der Beratungsaufwand künftig eingespart werden.

Unregelmäßig wiederkehrende Kosteneinsparung	50.000 Euro abzüglich Aufwand der überörtlichen Rechnungsprüfung.
---	--

Die vorstehende Zusammenstellung, die auf eigenen Erfahrungen und Erkundigungen bei umliegenden Städten und Gemeinden beruht, kann nur vage Orientierungswerte bieten, um eine Vorstellung über mögliche Einsparungs- und Einnahmepotenziale zu erhalten. Wichtiger ist die daraus ableitbare Erkenntnis, dass eine gute Rechnungsprüfung kein Selbstzweck ist, sondern die Qualität der Verwaltungsarbeit verbessert und damit auch finanzwirksame Vorteile hat.

Zusammenfassend lässt sich nach den Gesprächen und Erkundigungen Folgendes festhalten:

- ein wesentlicher Teil der Kosten der Rechnungsprüfung belastet den Haushalt schon deshalb nicht oder nur teilweise, weil die Leistung über kostenrechnende Einrichtungen auf mehrere kommunale Partner umgelegt werden kann oder in dem durch die jeweilige Prüfung begünstigten Gebührenhaushalt (denen dort ein qualitativer Mehrwert gegenübersteht!) zu verbuchen ist
- den zusätzlichen Personalkosten stehen (durch organisatorische Maßnahmen auch kurzfristig) sinkende Personalkosten in Fachbereichen gegenüber, die von den bisher vorgenommenen Prüfungsaufgaben entlastet werden
- die kostenintensive Prüfung der Eigenbetriebe und der Beteiligungsengagements kann hausintern erfolgen; Jahresabschlussprüfungen im Bereich NKF sind ebenfalls ohne externe Beratungsaufträge möglich
- im technischen Bereich ermöglicht die umfassende Einbindung erhebliche Einsparungen, z.B. im Baubereich beginnend mit der Erstellung eines „gegen-geprüften“ Leistungsverzeichnisses, der gesonderten Angebotsprüfung (Zulassung von Nebenangeboten etc.), der kritischen Begleitung von Maßnahmen in der Realisierungsphase bis hin zur Schlussabnahme. Die Notwendigkeit zur Beauftragung externer Ingenieurbüros wird erheblich reduziert
- im förderrelevanten Bereich ermöglicht der Aufbau von „Know-How“ im Zuwendungsrecht die Abwehr unberechtigter Rückforderungen, die in Zeiten knapper Bundes- und Landesmittel durch Rechnungshöfe und Bezirksregierungen immer aggressiver verfolgt werden

- die umfassende, zentral zwischen Fachbereich und Finanzbuchhaltung angesiedelte Sichtkontrolle von Zahlungsanordnungen oberhalb eines bestimmten Betrages verringert die Fehl Ausgaben, die sich im Tagesgeschäft summieren
- nicht versicherte Eigenschäden können durch eine unabhängige Prüfung in erheblichem Umfang reduziert werden
- eine in unregelmäßigen Abständen erfolgende Schwerpunktprüfung der Fachbereiche durch eine unabhängige und nur dem Rat verpflichtete Instanz erhöht unbewusst den Anspruch des Verwaltungspersonals, in besonderer Weise für eine fehlerfreie Aufgabenerledigung in ihrem Bereich Sorge zu tragen
- die ausschließliche Verpflichtung des Rechnungsprüfungsamtes gegenüber dem Rat („Das Rechnungsprüfungsamt sind die Augen und Ohren des Rates!“) stärkt den Informationstransfer zwischen Verwaltung und Politik und die Einflussnahme der Mandatsträger auf kritische Verwaltungsvorgänge; diese Stärkung der Rates erhöht die Bereitschaft der Bürgerschaft, sich politisch zu engagieren.

Losgelöst von den vorstehend aufgeführten Erkenntnissen zu Kosten und Nutzen einer effektiven Rechnungsprüfung haben die Gespräche mit benachbarten Städten und Gemeinden eine große Bereitschaft gezeigt, im Bereich der Rechnungsprüfung zu kooperieren.

Diese Kooperation könnte dergestalt eingegangen werden, dass

- das Rechnungsprüfungsamt Lüdinghausen bestimmte Aufgaben (Verwaltungsprüfung) wahrnimmt und die technische Prüfung durch ein anderes Rechnungsprüfungsamt übernommen wird oder umgekehrt (Mischform)
- das Rechnungsprüfungsamt Lüdinghausen die Aufgaben für die benachbarte Kommune gegen Kostenerstattung erledigt
- die Rechnungsprüfung gegen Kostenerstattung auf den Kreis übertragen wird.

In jedem Fall könnten durch eine Kooperation – je nach Intensität – weitere Einsparpotenziale erschlossen werden.

Die Gespräche sollen unter Beteiligung der politischen Gremien fortgesetzt werden, sobald sich die Bestrebungen zur Stellung eines Antrages gemäß § 4 Abs. 2 GO NRW konkretisieren.

C. Ständig besetzte Feuerwache

Mit Blick auf die durch eine Bestimmung zur Mittleren kreisangehörigen Stadt resultierenden Kosten sind schließlich auch die organisatorischen Notwendigkeiten im Bereich Feuerwehr näher zu betrachten.

Nach § 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) unterhalten die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren, um Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen und ähnliche Vorkommnisse verursacht werden. Auf der Grundlage des § 13 FSHG kann die Gemeinde – insbesondere wenn sie dies zur Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben für erforderlich hält – für den Betrieb einer ständig besetzten Feuerwache hauptamtliche Kräfte einstellen. Große und mittlere kreisangehörige Städte sind hierzu dem Grunde nach verpflichtet, wobei die Bezirksregierung wiederum Ausnahmen zulässt, wenn sie feststellt, dass die Feuerwehr ihre Aufgaben nach § 1 FSHG auch ohne hauptamtliches Personal bewältigt.

Die Erörterung dieses Aspektes mit verschiedenen Fachstellen und anderen Kommunen bestätigt die gutachterliche Einschätzung der WIBERA, dass die Regelungen des FSHG – auch unter Kostengesichtspunkten – dem Antrag nach § 4 GO NRW nicht entgegen stehen. Unabhängig vom Status der Mittleren kreisangehörigen Stadt hängt das Erfordernis zur personellen Ausstattung der

Feuerwehr von ihrer Fähigkeit ab, die Schutzzwecke des § 1 FSHG zu erreichen. Speziell für den Brandschutz definiert die Gemeinde – auf der Grundlage fachlicher Empfehlungen – im Rahmen ihrer Brandschutzbedarfsplanung verschiedene Schutzziele (Eintreffzeit mit einer bestimmten Mannschaftsstärke und einem bestimmten Qualifikationsgrad bei dem sog. kritischen Wohnungsbrand), wobei die jeweilige Siedlungsstruktur und individuelle Risikomerkmale zu berücksichtigen sind. Gelangt die Gemeinde im Rahmen der Auswertung Schutzzielenerreichung zu der Erkenntnis, dass die Leistungsfähigkeit ihrer Feuerwehr nicht mehr ausreicht, besteht Handlungsbedarf, und zwar – aus haftungsrechtlichen Gründen – unabhängig von ihrem Status als mittlere oder kleine kreisangehörige Gemeinde. Fehlendes freiwilliges Personal müsste dann durch die Anstellung hauptamtlicher Kräfte kompensiert werden.

Die Stadt Lüdinghausen geht bislang davon aus, dass sie mit der vorhandenen Feuerwehr die Schutzzwecke des § 1 FSHG und die Schutzziele ihres Brandschutzbedarfsplans hinreichend erfüllt. Durch zwei zahlenmäßig starke, mit hoch motivierten und hervorragend ausgebildeten Einsatzkräften ausgestattete Löschzüge war es bislang möglich, die Sicherheit der Bürger bei Unglücksfällen (siehe zuletzt Clorgas-Unfall am Gymnasium Canisianum), Notständen (erinnert sei an den Einsätze bei der „Schneekatastrophe“ 2005 und dem Sturm „Kyrill“ im Jahr 2007, für die die Feuerwehr auch von außerhalb besondere Anerkennung erfahren hat) und Schadensfeuern uneingeschränkt zu gewährleisten. Die Stadt verfügt über zwei technisch hervorragend ausgestattete und strategisch gut positionierte Feuerwachen, einen umfassenden und hochmodernen Fahrzeug- und Maschinenpark sowie eine exzellente technische Ausrüstung. Für den Südkreis nimmt die Stadt aufgrund ihrer hervorragenden Ausstattung zahlreiche Aufgaben wahr, sei es bei der Unterstützung mit speziellen Fahrzeugen (z.B. Drehleiter-Fahrzeug), sei es beim Einsatz besonders qualifizierter Kräfte, sei es im Rahmen der zentral in Lüdinghausen eingerichteten und mit einer hauptamtlichen Kraft der Stadt Lüdinghausen besetzten Atemschutzwerkstatt.

Ungeachtet dieser Erwägungen deutet die bisher bekannte Genehmigungspraxis darauf hin, dass aus der Bestimmung zur Mittleren kreisangehörigen Stadt keine zwingende Vorgabe zur personellen Verstärkung im Bereich Feuerwehr abgeleitet wird und ein Ausnahmeantrag der Stadt Lüdinghausen große Erfolgsaussichten hätte. So haben bisher folgende Kommunen eine Befreiung erhalten:

- Brilon
- Herdecke
- Netphen
- Schloß Holte-Stukenbrock
- Schmallenberg
- Wiehl

Ablehnungen sind bisher nicht bekannt. Da ein Voranfrage-Verfahren bezüglich einzelner Genehmigungstatbestände im Rahmen der Bestimmung zur Mittleren kreisangehörigen Stadt nicht vorgesehen ist, würde eine Vorab-Klärung solcher Fragestellungen im Rahmen des Antragsverfahrens erfolgen und der Rat entsprechend informiert.